

1657 XI.14.

II. Urkunden

Bürgermeister und Rat der Stadt Beleck bekunden auf Anfrage der Stadt Rüthen, ob sie verpflichtet seien, Wegegeld an die Stadt Rüthen zu zahlen, "daß wir zwar auff Rüdisch recht einhalts Unserer privilegien mit fundirt, aber nicht be-rechtiget, ab der Rüdischer accyse frey außzugehen", doch berühre im übrigen "unsere geringe Commerciën oder wahren-fuhr die Rüdische bottmeßigkeit nicht", und sie bekräftigen diesen Brief durch Aufdrücken ihres Stadtsiegels und lassen ihn durch ihren Stadtsekretär (Petrus Kneckenbergh) unterschreiben.

Abschrift aus gleicher Zeit.

T 41
F
1718